


# AMTSBLATT

des

# K. u. k. Kreiskommandos in Biłgoraj.

№ VIII.

ausgegeben und versendet am 23. Oktober 1917.

**Abonnementspreis vierteljährig 3 Kr.**




Nr. 12784/V. A.

## 119.

## Verbot des unnützen Trabfahrens- Schonung von Pferdematerial.

Ich sehe vielfach, dass mit schwachen heruntergekommenen Pferden unnütz auf schlechten Wegstrecken mit beladenen Zivil-Wägen in scharfem Trab gefahren wird.

Dies verbiete ich und ordne an:

Nur leere Wägen dürfen streckenweise, wo der Weg gut ist, im normalen Trabfahren.

Das Pferdematerial ist jetzt zu kostbar, dass es durch die Unvernunft Einzelner noch mehr herunterkommt. Die Pferdebesitzer und Wagenlenker mögen sich vor Augen halten, dass alle Pferde infolge Hafermangels unternährt und entkräftet sind, daher geschont werden müssen.

Für Personenfuhrwerke hat zu gelten, dass dieselben nach Zurücklegung von Trabstrecken-Schrittpausen einzuhalten haben, dass die Pferde wieder ausschnaufen können.

Zuwiderhandelnde werden auf Grund der Verordnung des Armeeoberkommandanten vom 19/8. 1915 Verord. Bl. Nr. 30. vom Kreiskommando mit Geldstrafen bis zu 2000 Kronen oder Arreststrafen bis zu 6 Monaten geahndet.

Alle Organe des Kreiskommandos, Gendarmerie und Finanzwache werden angewiesen, jene Fälle, wo konstatiertermassen zwecklos im Trab gefahren wird, die Wagenbesitzer bezw. Wagen- oder Fuhrwerkslenker dem Kreiskommando anzuzeigen.

# 120.

# Beschädigungen der telegraphischen und telephonischen Leitungen.

Es ergeht eine wiederholte Warnung an die Bevölkerung, dass für alle Beschädigungen an den Telegraphen- und Telephonleitungen die ganze Gemeinde haftbar ist und dass bei Nichtausforschung des Täters die ganze Gemeinde mit empfindlichen Strafen belegt wird.

Wahrgenommene Schäden (harabhängende Drähte, Säulen und Izolatorenschäden) sind sofort dem nächsten Feldgendarmeriepostenkommando und von diesem der nächsten Telegraphenzentrale zu melden.

Diese Anordnung ist von den Gemeindeämtern in ortsüblicher Weise allgemein zu verlautbaren.

**Der k. u. k. Kreiskommandant:**

**v. Schneider**

**Oberstlt. p. m**